

Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung | 2022

## Steuererklärung für unterjährige Steuerpflicht 2022

Sie erhalten ausnahmsweise eine **Steuererklärung für das laufende Jahr**.

Dies, weil eine unterjährige Steuerpflicht für das Jahr 2022 vorliegt.

Eine **unterjährige Steuerpflicht entsteht** u. a. beim **Tod** einer steuerpflichtigen Person und beim **Wegzug** einer steuerpflichtigen Person **ins Ausland**.

Die Steuerpflicht besteht in diesen Fällen nur für die Zeit vom 1. Januar bis zum Zeitpunkt des Todes bzw. des Wegzugs ins Ausland.

### Besonderheiten im Todesfall

Mit dem Tod endet die Steuerpflicht. Deshalb besteht die Steuerpflicht für die verstorbene Person nur während einem Teil des Jahres (sogenannte unterjährige Steuerpflicht). Steuerbar sind die bis zum Todestag erzielten Einkünfte. Die Vermögenssteuer für das am Todestag vorhandene Vermögen wird nur anteilmässig erhoben – entsprechend der Dauer der unterjährigen Steuerpflicht. Die Steuererklärung der verstorbenen Person ist von den Erben (überlebender Ehegatte, Nachkommen oder sonstige Erben) auszufüllen. Beim Tod eines Ehegatten wird das Ehepaar bis zum Todestag gemeinsam veranlagt (gemeinsame unterjährige Steuerpflicht).

Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht als Ehepaar und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten (unterjährige Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten ab Todestag des Ehepartners).

Für die weiteren Erben (Nachkommen usw.) gibt es keine unterjährige Steuerpflicht. Sie deklarieren in ihrer jährlichen Steuererklärung die seit dem Todestag erzielten Erträge des geerbten Vermögens und das am Jahresende gesamthaft vorhandene Vermögen. Bei noch unverteilter Erbschaft ist der eigene Anteil aus der Steuererklärung der Erbengemeinschaft zu übertragen.

Merkblatt 2: **Todesfall**

### Besonderheiten beim Wegzug ins Ausland

Bei einem Wegzug ins Ausland endet die Steuerpflicht mit dem Abmelden bei der Gemeinde. Ihr steuerbares Einkommen bemisst sich in diesem Fall nach den tatsächlichen Einkünften, die Sie ab 1. Januar (Beginn der Steuerperiode) bis zum Datum des Wegzugs (Ende der Steuerpflicht) erzielt haben. Für das steuerbare Vermögen gilt der Stand am Ende der Steuerpflicht.

Merkblatt 1: **Wohnsitzwechsel**

Merkblatt 3b: **Bernische Grundstücke und Geschäftsbetriebe bei Wohnsitz im Ausland**

### Steuererklärung online ausfüllen

- Ihre **Anmeldedaten** finden Sie auf dem **Brief zur Steuererklärung**.
- Nutzen Sie bereits im Vorjahr TaxMe-Online? Dann sind **Stammdaten** und **wiederkehrende Angaben erfasst**. Während dem Ausfüllen lassen sich die Vorjahresdaten öffnen.
- Sie können das **Erfassen beliebig oft unterbrechen** und später **ohne Datenverlust** weiterarbeiten.
- Erst wenn Ihre Gemeinde die Freigabequittung eingelese hat, sind Ihre Daten für die Steuerverwaltung ersichtlich.
- Die **Datensicherheit** ist dank Datenverschlüsselung jederzeit **gewährleistet**.

### Maximalbetrag an die Säule 3a

- Der **Maximalbetrag** an die **Säule 3a** beträgt auch im **2022 CHF 6883** für steuerpflichtige Personen mit Beiträgen an die 2. Säule.
- Für steuerpflichtige Personen **ohne 2. Säule** beträgt er maximal 20 Prozent des jährlichen Erwerbseinkommens, **höchstens CHF 34416**.



# Abzüge 2022 auf einen Blick

Die folgenden Abzüge können Sie geltend machen. Die Abzüge werden bei Ihrer Steuerberechnung berücksichtigt, wenn Sie die Voraussetzungen dafür erfüllen. In Ihrer Veranlagungsverfügung wird ersichtlich sein, in welchem Umfang die Abzüge gewährt wurden.

## Wegleitung

Für das Ausfüllen der **unterjährigen Steuererklärung** können Sie weiterhin die **Wegleitung 2021** verwenden.

[www.taxme.ch/wegleitung-np](http://www.taxme.ch/wegleitung-np)

Auf jeder Seite von TaxMe-Online finden Sie übrigens die notwendigen Erläuterungen, indem Sie die «i»-Symbole anklicken.

Ziffer <sup>1</sup>	Abzüge	Kanton		Bund
		Einkommen in CHF	Vermögen in CHF	Einkommen in CHF
	Allgemeiner Abzug <sup>2</sup>	5'200.-	-	-
	Abzug für Verheiratete <sup>2</sup>	5'200.-	18'000.-	2'600.-
1.1	Säule 3a mit Pensionskasse (2. Säule)	bis 6'883.-	-	bis 6'883.-
	ohne Pensionskasse (2. Säule)	bis 34'416.-	-	bis 34'416.-
1.2	Abzug für Alleinstehende mit eigenem Haushalt	2'400.-	-	-
	Zusätzlich je Kind	1'200.-	-	-
2.1	Zweiverdienerabzug <sup>2</sup>	2% des Gesamt- einkommens, max. 9'300.-	-	50% des niedrigeren Einkommens, mind. 8'100.- max. 13'400.-
2.1	Kinderabzug je Kind	8'000.-	18'000.-	6'500.-
2.1	Abzug der Kosten für Kinderdrittbetreuung je Kind	bis 12'000.-	-	bis 10'100.-
2.1	Abzug für auswärtige Ausbildung je Kind	bis 6'200.-	-	-
4.2	Versicherungsabzug: <b>Verheiratete</b> mit Pensionskasse oder Säule 3a	4'800.-	-	bis 3'500.-
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 7'000.-	-	bis 5'250.-
	je Kind	700.-	-	700.-
	je unterstützungsbedürftige Person	-	-	700.-
	<b>Alleinstehende</b> mit Pensionskasse oder Säule 3a	2'400.-	-	bis 1'700.-
	ohne Pensionskasse oder Säule 3a	bis 3'500.-	-	bis 2'550.-
	je Kind	700.-	-	700.-
	je unterstützungsbedürftige Person	-	-	700.-
4.4	Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien	bis 5'200.-	-	bis 10'100.-
5.2	Unterstützungsabzug	4'600.-	-	6'500.-
5.3	Vergabungen	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens	-	mind. 100.- max. 20% des Reineinkommens
5.4	Selbst getragene Krankheits- und Unfallkosten	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend	-	soweit 5% des Reineinkommens übersteigend
6.1	Fahrkosten Fahrrad, E-Bike, Motorfahrrad und Motorrad mit gelbem Kontrollschild	700.-	-	700.-
	Auto	-.70 je km	-	-.70 je km
	Motorrad mit weissem Kontrollschild	-.40 je km	-	-.40 je km
6.2	Auswärtige Verpflegung: pro Tag	15.-	-	15.-
	pro Jahr	3'200.-	-	3'200.-
	pro Tag (mit Verbilligung)	7.50	-	7.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	1'600.-	-	1'600.-
6.3	Verpflegungskosten bei auswärtigem Wochenaufenthalt: pro Tag	30.-	-	30.-
	pro Jahr	6'400.-	-	6'400.-
	pro Tag (mit Verbilligung)	22.50	-	22.50
	pro Jahr (mit Verbilligung)	4'800.-	-	4'800.-
6.4	Übrige Berufskosten	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.- max. 4'000.-	-	3%, des Nettolohns, mind. 2'000.- max. 4'000.-
6.5	Berufskosten Nebenerwerb	20%, des Nettolohns, mind. 800.- max. 2'400.-	-	20%, des Nettolohns, mind. 800.- max. 2'400.-
6.6	Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten	max. 12'000.-	-	max. 12'000.-
	<b>Abzug für kleine bis mittlere Einkommen<sup>2</sup></b> Alleinstehende mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 15'000.-	1'000.-	-	-
	Verheiratete mit anrechenbarem Einkommen bis CHF 20'000.-	2'000.-	-	-
	<b>Ergänzende Hinweise:</b> - Pro Kind erhöht sich der Abzug um CHF 500 - Bei anrechenbarem Einkommen über CHF 15'000 (Alleinstehende) bzw. CHF 20'000 (Verheiratete), reduziert sich der Abzug pro CHF 2'000 Mehreinkommen um CHF 150 (Alleinstehende) bzw. CHF 300 (Verheiratete).			

## Impressum

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Brünnenstrasse 66, Postfach  
3001 Bern

[www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)

<sup>1</sup> Unter diesen Ziffern werden die Abzüge in Ihrer Veranlagungsverfügung ausgewiesen.

<sup>2</sup> Der Abzug wird automatisch gewährt.